



Per E-Mail an Umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6348

Hinweis: Ersetzt Umdruck 19/6341

Kiel, den 24. September 2021

Schriftliche Anhörung des Umwelt- und Agrarausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein, Drucksache 19/3061

Sehr geehrter Herr Kumbartzky
sehr geehrte Damen und Herren,

Der Landesverband NaturFreunde bedankt sich für die Gelegenheit zu einer Stellungnahme und nimmt diese gern wahr.

Um globale Klimaschutzziele zu erreichen, wie sie vom Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), dem „Weltklimarat“, dringend empfohlen werden, muss das Land sämtliche gesetzgeberische Möglichkeiten ausschöpfen. Daher begrüßt der Landesverband NaturFreunde ein eigenständiges Energiewende- und Klimaschutzgesetz für Schleswig-Holstein. Für weitergehende Ziele als im vorliegenden Änderungsentwurf formuliert, fehlen dem Gesetzgeber offensichtlich die Rechtsgrundlagen. Wie inzwischen für eine Vielzahl an Landesgesetzen liegen auch hier die notwendigen Kompetenzen auf der Bundesebene. Nichtsdestotrotz wurden entscheidende Spielräume weiterhin nicht ausgeschöpft und somit Chancen durch einen Änderungsantrag nicht genutzt.

Den Schwerpunkt im Gesetz/ Änderungsentwurf bildet weiterhin der Umbau des Energiesektors. Die wenigen verbindlichen Vorgaben im Gesetz konzentrieren sich auf die landeseigenen Liegenschaften und die Unterstützung von Gemeinden. Für ein „Energiewende“-Gesetz, das diesen Namen verdient hätte, bräuchte es allerdings konkrete und verbindliche

Maßnahmen für alle Handlungsfelder, denn der Klimawandel betrifft alle unsere Lebensbereiche.

Was der Landesverband NaturFreunde insbesondere vermisst (§ 3), sind verbindliche Lenkungsmaßnahmen zur Energieeinsparung – auch hier wiederum in allen Handlungsfeldern der Gesellschaft. Ohne verbindliche energieeinsparende Maßnahmen, die zudem sofort greifen müssen, sehen die NaturFreunde die anhand des Gesetzes postulierte Energiewende als eine Voraussetzung für den Erhalt unserer Lebensgrundlagen nicht (Mit dem 1,5 Grad-Ziel als Minimum). Gerade in der Energieeinsparung, die besonders im Verkehrssektor schnelle Wirksamkeit zeigen könnte, aber auch durch Änderungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung (rund 70 Prozent der Landesfläche werden landwirtschaftlich genutzt) sehen wir ein bedeutenderes Potential als allein im Ausbau von Erneuerbaren Energien, welche sich überwiegend nur auf die Stromproduktion (also nur einen Teil der Energiequellen) beziehen. Ein Energiewendegesetz muss konsequent die Nutzung aller wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten zur Einsparung von Energie fordern und hierfür gesetzliche Rahmenbedingungen vorgeben, an denen sich dann alle Akteure orientieren können. Stattdessen beschränkt sich auch der Änderungsentwurf wesentlich auf einen Ausbau erneuerbarer Energien, also auf ein weiter so der Energieverbräuche.

Es ist unbestritten, dass eine Energie- und Klimawende ohne einen massiven Ausbau der Erneuerbaren Energien nicht möglich sein wird. Neben der Windenergie wird hierbei für Schleswig-Holstein die Solarenergie ein essentieller Baustein auf dem Weg zu mehr Klimaschutz sein und bedarf eines weitaus schnelleren Ausbaus. Gute Ansätze wie Photovoltaik als Verpflichtung für (neu zu bauende) Parkplätze, wie mit dem Änderungsentwurf (§ 10) jetzt vorgeschrieben, begrüßen wir daher. Allerdings sind die Vorgaben nur halbherzig und es sollten deutlich niedrige Vorgaben für die notwendige Anzahl an Parkplätzen vorgegeben werden. Mit der genannten Mindestanzahl von 100 Parkplätzen kommen nur Flächen großer Einkaufszentren oder Großbetriebe in Betracht, die diese Verpflichtung sogar noch umgehen können. Auch kleinere Parkplätze sind in aller Regel versiegelt, bekämen durch eine Solarüberdachung eine sinnvolle Nutzung, brächten in toto sogar eine größere Ausbaufäche als in der vorgesehenen Beschränkung auf Großparkplätze. Wir schlagen daher eine Mindestparkplatzanzahl von 20 vor. Selbst Wartehäuschen im ÖPNV weisen bereits Solardächer auf, da ist es unverständlich, warum auf größeren Parkplätzen diese nicht zum Standard gehören sollen. Darüber hinaus sehen wir Möglichkeiten einer verpflichtenden Solarnutzung für Fassaden und Lärmschutzwände, die in einem Änderungswurf zu einen „Energiewende“-Gesetz nicht hätten fehlen dürfen. Da eine Eigennutzung des erzeugten

Stroms möglich sein dürfte, wäre auch eine Wirtschaftlichkeit gegeben, so dass die Maßnahmen eigentlich auch ohne gesetzliche Verpflichtung realisiert werden müssten.

Völlig unverständlich und nicht nachvollziehbar erscheint es uns, dass im Änderungsentwurf die Möglichkeiten von Agri-Photovoltaik (AgriPV) ausgerechnet im Agrarland Schleswig-Holstein nicht genutzt werden sollen und hierfür keine Regelungen vorgesehen sind. Gerade weil der Gesetzes- bzw. Änderungsentwurf seinen Schwerpunkt auf das Potential Erneuerbarer Energien legt, fragt sich der Landesverband NaturFreunde, warum neue innovative Techniken, die in anderen Bundesländern längst in der Erprobungsphase sind und beste Resultate vorweisen, hier fehlen. Nicht erst mit dem Bau von Freiflächenanlagen, aber hierdurch nochmals deutlich verschärft, nimmt der Druck auf die Nutzung der noch bestehenden landwirtschaftlichen Flächen dramatisch zu und der Anteil an landwirtschaftlichen Nutzflächen im Lande deutlich ab. Ein aus Landwirtschaftssicht ebenso wie aus Umwelt- und Naturschutzsicht nicht akzeptabler Trend, den dieser Änderungsentwurf hätte stoppen müssen. Für die kommenden Jahre rechnet die Branche mit einem weiteren Boom, so dass grundsätzlich die meisten landwirtschaftlich genutzten Flächen in Schleswig-Holstein auch für Freiflächen-Solaranlagen in Frage kommen. Energiepolitik und -wirtschaft sowie private Betreibergesellschaften setzen vor allem auf leistungsstarke, großflächige Anlagen. Hiermit verbunden sind nicht nur die bekannten Nutzungskonflikte, sondern ebenso ein nicht hinnehmbarer Verlust an landwirtschaftlichen Produktionsflächen als Basis für unsere Selbstversorgung mit Lebensmitteln.

Eine doppelte Nutzung von landwirtschaftlichen Nutzflächen – also sowohl zur Energiegewinnung als auch gleichzeitig und auf demselben Standort zur Nahrungsmittelproduktion - verspricht eine neue Perspektive für den Klimaschutz, für landwirtschaftliche Betriebe und die biologische Vielfalt. Die intensive Landbewirtschaftung in vielen Regionen könnte durch die Integration dieser Anlagen umweltverträglicher gestaltet werden bei gleichzeitiger Erreichung gesetzlich definierter Klimaziele. Studienergebnisse belegen, dass Solarparks nur auf den ersten Blick technische Anlagen sind, welche die umgebende Landschaft und Natur abwerten. Auf den zweiten Blick bergen sie Chancen für Umwelt und Natur, insbesondere wenn sie dort entstünden, wo bisher ausschließlich intensiver Ackerbau betrieben wurde. Anders als Energie-Mais laugt Photovoltaik die Böden nicht aus. Würde der Anbau von Mais und anderen Arten als Energiepflanze durch diese Zukunftstechnologie sukzessive ersetzt, könnten etwa 90 Prozent der bisher dafür benötigten Flächen wieder der Nahrungsmittelproduktion zugeführt werden.

AgriPV ist zudem ökonomisch interessant. Wird Ackerbau mit der Erzeugung von Solarstrom kombiniert, steigt die Effizienz der genutzten Fläche. Besonders geeignet sind AgriPV-Anlagen für Sonderkulturen wie Heidel- oder Erdbeeren, aber auch Gemüseanbau, da hierbei sogar die Erträge gesteigert werden können. Teilweise Beschattung, Schutz vor Hagel und Starkregen sowie regulierte Bewässerung sind nur einige der Vorteile, die auch zu einer Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Starkregen, Trockenperioden) beitragen können. AgriPV-Projekte sollten daher bei der Ausweisung von Solarparks bevorzugt, neue Solarparks vorrangig für die Doppelnutzung von AgriPV genehmigt werden. Auch könnte eine Anrechnung als Ausgleichsmaßnahme den Bau von AgriPV beflügeln, schließlich wird ein wesentlicher Teil der beanspruchten Flächen weiter landwirtschaftlich oder für Naturschutzzwecke genutzt. Auch sollte das Land in Pilotanlagen mit wissenschaftlicher Begleitung prüfen, welche weiteren Kulturen außer den oben genannten und einer Beweidung für die besonderen Bedingungen Schleswig-Holsteins in den drei verschiedenen Naturräumen besonders geeignet sind.

Noch im Erlass vom 4. Januar 2021 zu den „*Grundsätzen zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich*“ fanden sich keine Aussagen zu AgriPV und zum Umgang mit landwirtschaftlich genutzten Flächen, ganz abgesehen von einer völlig unzureichenden Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes. Später wurde ein allgemeiner Passus eingefügt, jedoch ohne konkrete Vorgaben zur Nutzung.

Wenngleich Solaranlagen auf Dächern, an Fassaden oder auf Parkplätzen stets den Vorrang für die Stromerzeugung haben sollten, so wird dieses Potential nicht annähernd genügen, um zeitnah die gesetzlich definierten Klimaschutzziele zu erreichen. Solaranlagen auf Freiflächen – verpflichtend vorrangig zu nutzen als AgriPV – sehen wir als eine notwendige Ergänzung zu Photovoltaikanlagen auf Dächern. Durch eine sachkundige ökologische Planung, Gestaltung und Pflege der Flächen können sie ggf. sogar eine ökologische Aufwertung darstellen. AgriPV-Projekte sind darüber hinaus prädestiniert dafür, dezentral von Landwirten, Kommunen sowie klein- und mittelständischen Unternehmen getragen zu werden. Auch für Stadtwerke können diese Konzepte daher interessante „Leuchtturmprojekte“ werden. Daher muss das Land jetzt einen verbindlichen Kriterienkatalog für Agri-PV erarbeiten, der sich an den landschaftsökologischen Besonderheiten der Flächen orientieren muss und diesen im aktuellen Änderungsentwurf festschreiben. Photovoltaik auf Freiflächen sollte es ohne eine landwirtschaftliche oder gärtnerische oder eine Nutzung für Naturschutzzwecke nicht mehr geben, es sollte zumindest die Ausnahme bleiben.

Der § 13 zum Umwelt- und Klimaschutz im Mobilitätssektor fasst zusammen, was dringend erforderlich wäre, damit die mobilitätsbedingten Emissionen zurückgehen und nennt Vorhaben der Landesregierung, um dieses Ziel irgendwann einmal zu erreichen. Die Realität der Planungen und Maßnahmen zum Ausbau des Straßennetzwerkes steht dem allerdings diametral entgegen. Und so lässt sich aus diesen unverbindlichen Absichtsbekundungen kein „substanzieller Beitrag“ oder gar die Einleitung einer „Energiewende“ ableiten – dies umso weniger, da in Absatz 3 (Satz 3) sogar der „motorisierte Individualverkehr“ mit Priorität bedacht zu sein scheint. Auch die an sich lobenswerte neue Solarpflicht für neu zu bauende Großparkplätze (§ 10) zeigt, dass der Gesetzgeber offensichtlich weiterhin von einem dominierenden motorisierten Individualverkehr auszugehen scheint.

Eine Energie- und Klimawende braucht aber nicht nur mehr Erneuerbare Energien, sondern vorausgehend eine Einsparoffensive. Einhergehen muss ein grundlegender Wandel in allen gesellschaftlichen Bereichen – in Industrie, Landwirtschaft, Bauwesen, Mobilität, Konsum und privaten Haushalten.

Für den Landesverband NaturFreunde

Dr. Ina Walenda
Hans-Jörg Lüth

Kiel, 24. September 2021